

Entwurf

Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die NetzdienstleistungsVO Strom 2012 geändert wird (END-VO 2012 – Novelle 2026)

Auf Grund des § 108 Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl. I Nr. 91/2025, wird verordnet:

Die NetzdienstleistungsVO Strom 2012, BGBl. II Nr. 477/2012, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 394/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach Z 6 folgende Z 6a eingefügt:

„6a. „Umspanwerk“, alle Umspannungen von Höchst- und Hoch- zu Mittelspannung, über die Netzbenutzer versorgt werden;“

2. In § 8 wird das Wort „Norm“ durch den Ausdruck „OVE“ ersetzt.

3. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Verteilernetzbetreiber hat der Regulierungsbehörde den gemäß § 8 dieser Verordnung vorgegebenen Standard jährlich zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr in geeigneter Weise nachzuweisen und bei Abweichungen vorgenommene Maßnahmen zu melden. Die Messungen folgender Parameter gemäß OVE EN 50160 sind vom Verteilernetzbetreiber ganzjährig, flächendeckend und dauerhaft in Netzabschnitten, über die Netzbenutzer versorgt werden, in folgendem Modus durchzuführen, wobei die Übermittlung der Daten mit allen 10-Minuten-Werten mit definierten Protokollen an die Regulierungsbehörde über eine Plattform zu erfolgen hat. Es haben Messungen von Spannungshöhe, Spannungseinbrüchen- und -erhöhungen sowie -unterbrechungen, Langzeitflickerstärke, Oberschwingungsspannungen mit ungerader Ordnungszahl bis zur 25. Ordnung, Gesamtoberschwingungsgehalt der Spannung und deren Unsymmetrie zu erfolgen.

1. Der Verteilernetzbetreiber, der ein Mittelspannungsnetz betreibt und über 5 000 oder mehr Bezugszählpunkte verfügt, hat im Mittelspannungsnetz mindestens eine Messung durchzuführen.
2. Der Verteilernetzbetreiber hat in allen seinen Umspanwerken eine Messung durchzuführen.
3. Der Verteilernetzbetreiber hat in jenen Mittelspannungsabzweigen Messungen durchzuführen, in denen sich die Kurzschlussleistung in normalem Betriebszustand über die Länge des Abzweiges auf unter 40% der Kurzschlussleistung im Umspanwerk reduziert. Die Messstelle hat sich im Netzabschnitt mit geringerer Kurzschlussleistung zu befinden. Die Berechnung der Kurzschlussleistung ist der Regulierungsbehörde auf Verlangen zu übermitteln.
4. Der Verteilernetzbetreiber hat, soweit er über 5 000 oder mehr Bezugszählpunkte verfügt, in der Niederspannung Messungen für 0,1% der Bezugszählpunkte durchzuführen. Die Verteilung der Messstellen hat repräsentativ und gleichmäßig zu erfolgen.
5. Soweit Verteilernetzbetreiber weitere Messungen von Spannungsqualitätsparametern an definierten Punkten bei ausgewählten Netzanschlusspunkten durchführen, sind diese Ergebnisse ebenfalls der Regulierungsbehörde zu übermitteln.“

4. § 15 Abs.3 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“ und es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2 Abs. 1 Z 6a, § 8, § 14 Abs. 3, mit Ausnahme der Z 4, sowie § 16 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2026 treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft. § 14 Abs. 3 Z 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2026 tritt mit 1. Jänner 2028 in Kraft.“

5. § 16 entfällt.

Erläuterungen – Vorblatt

Problemanalyse

Gemäß § 108 Abs. 1 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) iVm § 7 Abs. 1 E-ControlG hat der Vorstand der E-Control über die im EIWG festgelegten Aufgaben und Pflichten der Netzbetreiber hinaus Standards für Netzbetreiber bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der gegenüber den Netzbenutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen und Kennzahlen zur Überwachung der Einhaltung der Standards mit Verordnung festzulegen.

Diese Standards können gemäß § 108 Abs. 2 EIWG insbesondere die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzbetriebes einschließlich Dauer und Häufigkeit der Versorgungsunterbrechungen sowie der einzuhaltenden maßgeblichen Kennzahlen umfassen. Die Netzbetreiber haben gemäß § 108 Abs. 4 EIWG die in der Verordnung festgelegten Kennzahlen jährlich der Regulierungsbehörde zu übermitteln und zu veröffentlichen. Die Regulierungsbehörde kann den Übermittlungszeitpunkt und die Form der Übermittlung mit Verordnung festlegen.

§ 8 NetzdienstleistungsVO Strom 2012 (END-VO 2012) normiert, dass der Verteilernetzbetreiber für jeden Netzbenutzer in seinem Netzgebiet die Spannungsqualität an der Übergabestelle entsprechend der Norm EN 50160 sicherzustellen hat. Die Überwachung der Einhaltung dieses Standards ist in § 14 Abs 3 END-VO 2012 festgelegt und umfasst insbesondere Messungen. Diese Regelung der Überwachung der Einhaltung dieses Standards und der Messungen bedarf aufgrund der bisherigen Erfahrungen und von technischen Entwicklungen seit Schaffung dieser Regelung einer Änderung.

Ziel

Die Regelungen der Überwachung der Einhaltung des Standards der Spannungsqualität in der END-VO 2012 sollen aufgrund der bisherigen Erfahrungen und technischen Entwicklungen geändert werden.

Inhalt

Maßnahme

Mit der gegenständlichen Verordnung sollen die Regelungen der Überwachung der Einhaltung des Standards der Spannungsqualität angepasst werden.

Wesentliche Auswirkungen

Die Verteilernetzbetreiber haben ihre Messungen in Bezug auf die Spannungsqualität an die neuen Vorgaben anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen

Aus dem gegenständlichen Vorhaben ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Gebietskörperschaften oder anderen öffentlichen Haushalten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Art 59 Abs.1 lit m der Richtlinie (EU) 2019/944 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt idgF normiert, dass die Regulierungsbehörde für die Dienstleistungs- und Versorgungsqualität geltende Normen und Anforderungen festlegt oder genehmigt. Weiters überprüft sie die bisherige Wirkung der Regeln für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes.

Dementsprechend legt § 108 Abs. 1 EIWG fest, dass die E-Control über die im EIWG festgelegten Aufgaben und Pflichten der Netzbetreiber hinaus Standards für Netzbetreiber bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der gegenüber den Netzbenutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen und Kennzahlen zur Überwachung der Einhaltung der Standards mit Verordnung festzulegen hat.

Erfordernis einer Datenschutz-Folgenabschätzung

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/679, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (DSGVO) idgF kann unterbleiben, da das gegenständliche Vorhaben hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten voraussichtlich kein hohes Risiko für die Rechte und

Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat und sich auch keine Pflicht zur Durchführung aus der Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (DSFA-V), BGBl. II Nr. 278/2018 idgF, ergibt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Die Verordnung ist gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG vom Vorstand der E-Control zu erlassen. Vor der Erlassung ist gem. § 19 Abs. 2 und § 36 Abs. 3 E-ControlG eine öffentliche Begutachtung mit angemessener Frist durchzuführen und der Regulierungsbeirat zu hören. Die Verordnung ist schließlich gem. § 36 Abs. 3 E-ControlG im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuterungen zur END-VO 2012 – Novelle 2026

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Regelungen der Überwachung der Einhaltung des Standards der Spannungsqualität aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrungen und technischen Entwicklungen seit deren Erlassung angepasst werden.

Besonderer Teil

Zu § 8 (Spannungsqualität):

Die Spannungsqualität hat dem Stand der Technik zu entsprechen. Darunter ist die Einhaltung der OVE EN 50160 zu verstehen.

Zu § 14 Abs. 3 (Überwachung der Einhaltung der Standards):

Die Messungen sind auf Grundlage der OVE EN 50160 durchzuführen. Die zu erfassenden Daten sind die relevanten Parameter der Spannungsqualität, wie Spannungshöhe, Spannungseinbrüche und -erhöhungen sowie -unterbrechungen, Langzeitflickerstärke, Oberschwingungsspannungen mit ungerader Ordnungszahl bis zur 25. Ordnung, Gesamtoberschwingungsgehalt der Spannung und deren Unsymmetrie.

Zu § 14 Abs. 3 Z 1:

Die Verpflichtung zur Messung im Mittelspannungsnetz bezieht sich auf Verteilernetzbetreiber mit 5 000 oder mehr Bezugspunkten. Für Verteilernetzbetreiber mit weniger Bezugspunkten wäre eine Messung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Zu § 14 Abs. 3 Z 2:

Die Messungen in Umspannwerken sollen unterspannungsseitig erfolgen. Die Verpflichtung zur Messung in Umspannwerken entfällt für Privat-, Industrie- oder Einspeisenumspannwerke, sowie Umspannwerke in Fremdbesitz.

Zu § 14 Abs. 3 Z 3:

Die Bestimmung der Kurzschlussleistung für die Festlegung der Messstellen hat durch den Verteilernetzbetreiber zu erfolgen.

Zu § 14 Abs. 3 Z 4:

Die Verpflichtung zur Messung im Niederspannungsnetz bezieht sich auf Verteilernetzbetreiber mit 5 000 oder mehr Bezugspunkten. Für Verteilernetzbetreiber mit weniger Bezugspunkten wäre eine Messung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Die Verteilung der Messstellen hat repräsentativ und gleichmäßig zu erfolgen. Die repräsentative Auswahl der Messstellen bedeutet, dass die Verteilung der Messstellen nach folgenden Kriterien zu erfolgen hat: Stadt-Land Typologie von Eurostat (Stadt/Land/intermediär), Kundenstruktur bzw. Standardlastprofiltyp, Stärke des Netzes (starkes/schwaches Netz), Einsatz regelbarer Ortsnetztransformatoren, sowie Anschluss von Photovoltaikanlagen, elektrischer Energiespeicher, Ladeinfrastruktur inkl. bidirektionaler Betriebsweise, Wärmepumpen und Klimaanlage.

Zu § 15 Abs. 4 (Inkrafttreten):

Die Regelungen sollen grundsätzlich mit 1. Jänner 2027 in Kraft treten. Davon ausgenommen ist die Verpflichtung zur Messung in der Niederspannung. Um den Netzbetreibern ausreichend Vorbereitungszeit für die Messung in der Niederspannung gemäß § 14 Abs. 3 Z 4 dieser Verordnung zu geben, soll die Verpflichtung zur Messung in der Niederspannung mit 1. Jänner 2028 in Kraft treten.

Zu § 16 (Übergangsbestimmung):

Die bisherigen Übergangsbestimmungen können mangels weiteren Anwendungsbereichs nunmehr entfallen.

